



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Me/senbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 9. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Teufel,
Richter am Hess. VGH Seggelke,
Richterin am VG Kassel Bohn (abgeordnete Richterin)

am 29. September 2008 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Mai 2008 - 8 E 2117/06.A (2) - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor des vorliegenden Beschlusses näher bezeichnete erstinstanzliche Urteil ist gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG statthaft, bleibt in der Sache aber ohne Erfolg.

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG ist es Sache des die Berufungszulassung beantragenden Beteiligten, die Gründe, aus denen nach seiner Ansicht die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuzulassen ist, darzulegen. Wird dabei - wie hier durch die Klägerin - die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG geltend gemacht, muss, um dem gesetzlichen Darlegungserfordernissen zu genügen, zumindest dargetan werden, welche konkrete und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinaus reichende Rechtsfrage oder welche bestimmte und für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle bedeutsame Frage tatsächlicher Art im Berufungsverfahren geklärt werden soll und inwiefern diese Frage einer (weitergehenden) Klärung im Berufungsverfahren bedarf. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne der zuvor genannten asylverfahrensrechtlichen Bestimmung hat ein Asylstreitverfahren nämlich nur dann, wenn es eine tatsächliche oder rechtliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und die über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einer Klärung bedarf (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. etwa Beschluss vom 5. Juli 2005 - 9 UZ 449/05.A -).

In ihrer Antragsbegründung vom 4. August 2008 wirft die Klägerin folgende nach ihrer Ansicht grundsätzliche Frage auf:

"Wird durch § 28 Abs. 1a AsylVfG die Feststellung eines Abschiebeverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bei Vorliegen eines subjektiv selbst geschaffenen Nachfluchtgrundes ausgeschlossen, wenn dieser nicht auf einer entsprechenden Überzeugung oder Ausrichtung im Heimatland gegründet ist?"

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen scheidet die Zulassung der Berufung nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG bereits deshalb aus, weil der von der Klägerin

aufgeworfenen Frage die für eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache erforderliche Klärungsbedürftigkeit fehlt.

Eine Rechtsfrage bedarf keiner Klärung im Berufungsverfahren, wenn ihre Beantwortung sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sie durch die Rechtsprechung schon hinreichend geklärt ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 124 Rdnr. 10; Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 78 AsylVfG Rdnr. 13).

Dass § 28 Abs. 1a AsylVfG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG bei Vorliegen eines subjektiven Nachfluchtgrundes nicht ausschließt, wenn das zugrundeliegende Verhalten des Ausländers nicht Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist, ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Denn nach dem durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) mit Wirkung zum 28. August 2007 in § 28 AsylVfG eingefügten Absatz 1a kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Durch diese Vorschrift wird Art. 5 der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt und klargestellt, dass die Verfolgungsgefahr grundsätzlich auch auf Ereignissen und Aktivitäten beruhen kann, die nach Ausreise aus dem Herkunftsland entstanden sind bzw. durchgeführt worden sind (vgl. BT-Drucksache 16/5065, 423). Soweit dem 2. Halbsatz des § 28 Abs. 1a AsylVfG zufolge, eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers beruhen kann, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung und Ausrichtung, ist - wie in der Antragsbegründung zutreffend dargelegt - dem Wortlaut (... insbesondere auch ...) eindeutig zu entnehmen, dass es sich insoweit um die beispielhafte - und damit nicht abschließende - Nennung eines denkbaren Nachfluchtgrundes handelt (vgl. auch Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, § 28 Rdnr. 52).

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, durch den zweiten Halbsatz des § 28 Abs. 1a AsylVfG würden die Nachfluchtgründe dahingehend

eingeschränkt, dass subjektive Gründe nur abschiebungsschutzrechtlich relevant seien, wenn sie auf einer entsprechenden Überzeugung oder Ausrichtung des Ausländers im Herkunftsland gründeten, zwar als rechtsfehlerhaft. Die Grundsatzrüge eröffnet jedoch nicht die Möglichkeit, eine im Einzelfall unrichtige Rechtsanwendung durch das erstinstanzliche Gericht im Rechtsmittelverfahren einer Korrektur zuzuführen.

Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt der Erfolg versagt, da die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den oben angeführten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V. mit § 114 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO . Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben. Daher bedarf es auch nicht der Festsetzung eines Streitwerts für das Antragsverfahren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG).

Dr. Teufel

Seggelke

Bohn